

Name: Schaffgotsch LL.M. Dr. für die Gmd. Ebergassing

Anschrift: 1010 Wien, Postgasse 6

Stellungnahme zum Vorhaben Parallelpiste 11R/29L, Flughafen Wien AG und Land Niederösterreich, gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Im Zuge der Verhandlung wurde von mir Folgendes mündlich vorgetragen:

Auf den Inhalt der bisherigen Einwendungen wird verwiesen.

Die geplanten Auflagepunkte 14-16 (Lärmschutz), sind jedenfalls beizubehalten, weil nur eine präzise Ermittlung des Tag- und Nacht- Lärmschutzbereiches die tatsächliche Mehrbelastung durch Lärm richtig erfassen kann. Zusätzliche Messorte, insbesondere auch im Gemeindegebiet Ebergassing sind unbedingt erforderlich, um die tatsächliche Lärmehrbelastung festzustellen.

Aus medizinischer Sicht muss von folgenden Höchst-Grenzwerten ausgegangen werden:

- LA eq 55 dB; LA, max 80 dB: Grenzwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes.
- LA, eq 60-65 dB; LA, max 90-95 dB: Belästigungsreaktionen steigen stark an.
- LA, eq 65-70 dB; LA, max 95-100 dB: Vegetative Übersteuerung möglich.
- LA, eq 70-75 dB; LA, max 100-105 dB: Überbeanspruchung möglich.

Jedenfalls ist als medizinisch wissenschaftlich gesichert Folgendes festzuhalten:

1. Belastungsreaktionen sind von der Tageszeit abhängig. Untertags können höhere Lärmpegel ohne gesundheitliche Probleme toleriert werden. Die Belästigungsreaktionen beginnen ab einem Pegel von 55dB an.

2. In den Nachtstunden ist ein Absenken des Lärmpegels auf 45dB außerhalb des Hauses und damit ein Absenken auf cirka 30dB am Ohr des Schlafers anzustreben, da Aufwachreaktionen rasch zu körperlichen Problemen führen.
3. Die Erhöhung von ortsüblichen Schallpegeln mehr als 1dB wird vom Individuum als Erhöhung des Lärmpegels wahrgenommen.
4. Eine Anhebung um 10dB stellt die Verdopplung des Umgebungslärmes dar und führt wie in mehreren wissenschaftlichen Untersuchungen festgestellt worden ist nicht nur zu lärmpsychologischen sondern zu mannigfaltigen gesundheitlichen Problemen.

Durch das deutsche Bundesumweltamt (vgl dazu den 8. Umweltkontrollbericht des Umweltbundesamtes 126) wurden folgende Richtwerte festgelegt:

- ab 55dB (A) tagsüber und 45 dB (A) nachts: erhebliche Belästigungen;
- ab 60dB (A) tagsüber und 50 dB (A) nachts: Gesundheitsbeeinträchtigungen;
- ab 65dB (A) tagsüber und 55 dB (A) nachts: Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Es zeigt sich an diesen Werten, dass die im Verfahren als zulässig unterstellten Grenzwerte zu hoch gewählt wurden und nicht dem letzten Stand der Wissenschaft und (internationalen) Normen bzw Vorgaben (zB WHO) entsprechen.

Bei häufigen Lärmereignissen wie etwa Fluglärm reichen bereits niedrigere Schallpegel aus, um eine Gesundheitsgefährdung hervorzurufen. Generell können Lärmpegel von 45 dB (A) in der Nacht bereits zu gesundheitlichen Störungen führen; vgl www.wikipedia.org

Im achten Umweltkontrollbericht des Umweltbundesamtes (Seite 124) wird darauf verwiesen, dass ein Schwellenwert von 55 dB(A) als „angemessen betrachtet werden“ kann. Dieser Wert wird durch das Projekt in Ebergassing tatsächlich aber weit überschritten, wie die tatsächliche schon gemessene derzeitige Belastung vor Projektumsetzung zum heutigen Zeitpunkt zeigt.

Als besonderer Mangel des Verfahrens wird in diesem Zusammenhang noch geltend gemacht, dass nicht nur die Gesundheit und deren Beeinträchtigung oder das Wohlbefinden bzw. die Belästigung Betroffener als prüfungsrelevante Schutzgüter zu

behandeln sind, sondern auch die dinglichen Rechte der vom Projekt betroffenen Eigentümer insbesondere von Liegenschaften, die durch das Projekt entwertet werden. Tatsächlich werden der antragstellenden Gesellschaft Geschäftsmöglichkeiten eröffnet, für die die belasteten Anrainer mit einer Entwertung ihres Vermögens bezahlen. Dieses Vermögen ist Schutzgut der UVP – es wurde aber nicht in die Prüfung einbezogen. Damit ist das gesamte Verfahren schwer mangelhaft.

Die Projektierung ist letztlich auch aufgrund folgender Punkte unvollständig:

Um den Flughafen wird in den Gemeinden auch der **Grundgeräuschpegel** steigen. Zu berücksichtigen ist auch, dass **Pegelerverzerrungen durch Wind** bis zu einigen db möglich sind. Zudem zu berücksichtigen sein wird der Lärm durch **kürzere Abflugstrecken und verkürzte Starts**. Breits jetzt besteht in Ebergassing ein **Pegel von 55 dB indoor (bei gekippten Fenstern)** durch Starts in Richtung 34, wodurch es zu einem Ansteigen der Basispegel auch im Gemeindegebiet Ebergassing kommt. Alle diese Fakten wurden bis jetzt nicht ausreichend berücksichtigt, sodass die Entscheidungsgrundlagen jedenfalls als unvollständig zu beurteilen sind.

Im Übrigen schließt sich die Gemeinde Ebergassing hiermit allen weiteren Einwendungen betroffener Anrainer – insbesondere der Anrainergemeinden – und der Bürgerinitiativen vollinhaltlich an und erhebt diese Einwendungen auch zu ihren eigenen.

Die bestimmten weiteren Fragen an die Amtssachverständigen stellt für die Gemeinde Ebergassing Ing. Pelzmann.

Schwechat , am 31. August 2011



(eigenhändige Unterschrift)